

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ravensburg

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus der Schussen, Gewässer I. Ordnung zur Beregnung und Nasskonservierung von Stammholz auf dem Stammholzberegnungsplatz "Weißenau" auf den Flst. Nr. 504/20 und 504/22, jeweils Gemarkung Eschach, Stadt Ravensburg

Forst BW – Bezirk Altdorfer Wald beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus der Schussen, Gewässer I. Ordnung zur Beregnung und Nasskonservierung von Stammholz auf dem Stammholzberegnungsplatz "Weißenau" auf den Flst. Nr. 504/20 und 504/22, jeweils Gemarkung Eschach, Stadt Ravensburg

Antragsteller: ForstBW, Bezirk Altdorfer Wald, Hügelstraße 25/1,
88074 Meckenbeuren-Kehlen

Für das Vorhaben ist ein öffentliches Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 93 Wassergesetz (WG) durchzuführen.

Der Antrag wird hiermit bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen vom **29.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021 im Technischen Rathaus**, Salamanderweg 22, EG, Foyer (behindertengerechter Zugang an der Gebäudeseite rechts vom Haupteingang) in Ravensburg zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Bitte beachten Sie, dass der Nebeneingang des Technischen Rathauses (behindertengerechter Zugang) -im Gegensatz zum Haupteingang- derzeit aufgrund der Corona-Sicherheitsmaßnahmen grundsätzlich nicht geöffnet ist, sondern Ihnen erst durch **Klingeln beim Bürgerservice Bauen** Zutritt über diesen verschafft werden kann. Ein entsprechendes Hinweisschild befindet sich am Nebeneingang.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt Gewerbeabwasser/Abfall und Immissionschutz, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg oder bei der Stadtverwaltung Ravensburg, Tiefbauamt, Salamanderweg 22, 88212 Ravensburg, Zi. Nr. 1.12, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Vereinigungen, die befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu den Vorhaben abgeben. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
3. dass wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen Abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
4. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
5. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
6. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Stadt Ravensburg, den 26.03.2021

Stadt Ravensburg
Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister

Tag der Bereitstellung: 29.03.2021